

Begründung der Vorlage:

Seit dem 02.03.1998 ist die Handlungsrichtlinie zur Erhaltung, Pflege und Sanierung der Bäume, Sträucher und der übrigen Vegetation an den Kreisstraßen des Landkreises Uckermark in Kraft.

In der Zwischenzeit haben sich verschiedene Rechtsgrundlagen geändert und es wurden Erfahrungen gesammelt, die bei dieser Handlungsrichtlinie berücksichtigt werden müssen:

- Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999

- Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 24.11.2000.

Handlungsrichtlinie zur Erhaltung, Pflege und Sanierung der Bäume, Sträucher und der übrigen Vegetation an den Kreisstraßen des Landkreises Uckermark

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 folgende Handlungsrichtlinie beschlossen:

1. Ziel der Handlungsrichtlinie

Gemäß Brdbg. Straßengesetz vom 10.06.1999 § 9 Abs. 1 sind die Träger der Straßenbaulast verpflichtet, alle mit dem Bau und der Unterhaltung von Straßen zusammenliegenden Aufgaben wahrzunehmen. Dabei sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Wirtschaftsverkehrs, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Stadtentwicklung sowie insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen angemessen zu berücksichtigen. Diesem Gesetzesgrundsatz soll die vorliegende Handlungsrichtlinie hinsichtlich der Belange des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung tragen.

Für die Durchführung der Handlungsrichtlinie ist das Hoch- und Tiefbauamt auf der Grundlage des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 § 2 Absatz 2 Nr. 3 zuständig.

2. Fachliche Voraussetzungen zur Erhaltung und Pflege

2.1 Gutachten

Gutachten sind nur in Ausnahmefällen zu beauftragen. Die fachliche Einschätzung hat durch qualifizierte Mitarbeiter des Hoch- und Tiefbauamtes und des Umweltamtes während der Baumschau zu erfolgen.

Das Hoch- und Tiefbauamt fertigt ein Straßenverzeichnis entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und finanziellen Möglichkeiten an. Bestandteil dieses Verzeichnisses ist eine Kartierung der vorhandenen Alleen bzw. sonstigen Baumbeständen und Hecken.

Die Baumschnittarbeiten werden durch qualifizierte Mitarbeiter der Kreisstraßenmeisterei oder Fachbetriebe im Auftrage des Hoch- und Tiefbauamtes durchgeführt.

2.2 Baumschau

Das Hoch- und Tiefbauamt lädt jährlich in Abstimmung mit dem Umweltamt 1 x zur Baumschau ein.

Es wird den Naturschutzverbänden und dem Naturschutzbeirat die Möglichkeit der Teilnahme gegeben.

Über die Baumschau wird durch das Hoch- und Tiefbauamt ein Ergebnisprotokoll erstellt (Anlage 1). Hierin sind die Entscheidungsvorschläge aller Beteiligten niederzuschreiben. Auf dieser Grundlage ist innerhalb von 3 Wochen das Protokoll der Baumschau (Anlage 2) dem Amtsleiter des Hoch- und Tiefbauamtes zur Bestätigung vorzulegen.

Innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung durch den Amtsleiter des Hoch- und Tiefbauamtes sind Widersprüche gegen diese Anordnung beim zuständigen Dezerenten zur Entscheidung vorzulegen.

Von den Fristen unberührt bleiben Maßnahmen der akuten Gefahrenabwehr (Gefahr im Verzug).

Für die nachhaltige und verkehrsgerechte Sicherung der Alleen gilt in Brandenburg der Gemeinsame Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 24.11.2000. Dieser Runderlaß ist auf die Kreisstraßen des LK Uckermark konsequent anzuwenden.

3. Durchführung von Pflege- und Sanierungsarbeiten

3.1 Mähen von Straßennebenanlagen

Das Bankett kann jederzeit auf eine Breite von zwei Mähbalken zur Freistellung der Begrenzungspfosten gemäht werden, soweit damit eine ausreichende Sichttiefe gewährleistet ist. (Mähbalkenbreite ca. 0,8 m)

Der angrenzende Bereich bis einschließlich Grabensohle soll nur einmal ab 01.09. jeden Jahres gemäht werden, soweit eine ausreichende Sichttiefe gewährleistet ist.

Der Bereich hintere Grabensohlenkante bis zur Grabenoberkante bzw. Böschung/Feldseite darf nur ab 01.09. jeden Jahres gemäht werden. Heckenbildende Sträucher und heranwachsende Jungbäume sind dabei zu schonen.

An unübersichtlichen Stellen z. B. Kreuzungen, Kurven, Einmündungen und offensichtlichen Gefahrenbereichen ist ein eigenverantwortliches Abweichen jederzeit möglich. Das gleiche gilt für Hochstaudenfluren und breitwüchsige Sträucher, soweit sie die Sichttiefe im Straßenbereich behindern. Über die Grabensohle hinausreichende Zweige können, wenn notwendig, entfernt werden.

Da die Straßennebenanlagen, z. B. Gräben unterschiedlich breit ausgeprägt sind und streckenweise fehlen, ist, wenn notwendig, eine ausreichende Sichttiefe zu schaffen.

Die Schnitthöhe der Mähbalken ist so einzustellen, daß natürlicher Niedrigwuchs von Pflanzen nicht beeinträchtigt wird.

Beim motorisierten (maschinellen) Mähen ist zu gewährleisten, daß Stammfüße von Bäumen sowie Sträucher nicht beschädigt werden. Als Mindestabstand zu den Stammfüßen sind 0,5 m einzuhalten.

Rinden- und Wurzelschäden an Bäumen und Sträuchern sind generell zu vermeiden.

3.2 Abtragen der Bankette

Bankette können, wenn für einen ungehinderten Wasserabfluß notwendig, ganzjährig abgetragen werden. Dabei dürfen Bäume und ihre Wurzeln nicht beschädigt werden. Das anfallende Material ist nachweislich an zugelassene Deponiestandorte zu entsorgen.

3.3 Räumen von Straßengräben

Gräben ohne langfristig vorhandenes Grund- und Stauwasser dürfen nur im Ausnahmefall vom 01.09. bis 30.03. geräumt werden. Die untere Naturschutzbehörde ist durch das Hoch- und Tiefbauamt darüber zu informieren. Das trifft nicht für erodierte Bodenteile zu. Sie dürfen jederzeit entfernt werden. Ähnliches gilt auch für einen Abflußstau in Senken.

3.4 Neuanlage von Straßengräben

Die Erweiterung, Neuanlage sowie Präzisierung von Grabenanlagen an Kreisstraßen ist projektseitig durch das Hoch- und Tiefbauamt vorzubereiten. Diese Projekte sind der unteren Naturschutzbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

3.5 Baumschnittarbeiten

Stammaustriebe und Wurzelbrut sind rechtzeitig zu entfernen, wenn sie die Sicht behindern. Äste, Zweige und Austriebe sind mit geeigneten, den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Werkzeugen zu entfernen. Grundsätzlich sind Baumschnittarbeiten bei den jährlichen Baumschauen durch das Hoch- und Tiefbauamt vorzustellen. Die Ziele des Gemeinsamen Runderlasses des MSWV und Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 24.11.2000 sind dabei umzusetzen.

Schnittarbeiten sind, wenn notwendig, auch an Hecken vorzunehmen.

3.6 Freileitungen

Schnittmaßnahmen für Freileitungen sind nach den geltenden DIN-Vorschriften (DIN VDE 0210 und 211) durchzuführen. Die ZTV-Baumpflege und RAS-LP-4 sind zu beachten.

3.7 Fällungen

Baumfällungen sind nach erfolgter Entscheidung gemäß Pkt. 2.2 dieser Richtlinie nach den geltenden Regeln der Technik durch die Kreisstraßenmeisterei des Landkreises bzw. beauftragten Fachunternehmen durchzuführen.

3.8 Naturverjüngungen und Neuanpflanzungen

Grundsätzlich ist der Gemeinsame Runderlaß des MSWV und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 24.11.2000 anzuwenden. Die hierin enthaltenen Technischen Regelwerke, Anlage 3 des gemeinsamen Runderlasses, sind anzuwenden.

Straßen ohne Gehölzbestand sind planmäßig zu bepflanzen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und sie sich in das Landschaftsbild einfügen.

Die Pflege von Neupflanzungen und anderen späteren Ersatzbäumen hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

In geschlossenen Waldgebieten brauchen keine Neuanpflanzungen erfolgen.

4. Einsatz von Tausalz und anderen Auftaumitteln

Der Aufgabenkatalog des kommunalen Winterdienstes ist unter der Prämisse der Erhaltung der Verkehrssicherheit zu sehen. Dabei ist unsere gesamte Volkswirtschaft wie auch jeder einzelne im starken Maße von einem störungsfreien Straßenverkehr auch oder gerade bei winterlichen Straßenverhältnissen abhängig.

Zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs ist der Einsatz von Auftausalz notwendig. Um jedoch beiden Zielen Umweltschutz und Verkehrssicherheit gerecht zu werden, ist der Einsatz von Auftausalz auf ein Minimum zu begrenzen.

Es ist differenzierter Winterdienst durchzuführen. Vorrangig kommt in der Kreisstraßenmeisterei die Feuchtsalztechnik zum Einsatz. Arbeitsgrundlage bildet das Merkblatt für Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen – Teil: Winterdienst vom 09.12.1997 der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Verkehrsführung und Verkehrssicherheit“. Dazu wird ein „Streubuch“ in der Kreisstraßenmeisterei geführt.

Die empfohlenen Feuchtsalzmengen der Bundesanstalt für Straßenwesen gelten als verbindlich.

5. Schlußbestimmungen

Im Januar eines jeden Jahres berichtet das Hoch- und Tiefbauamt dem Ausschuß für Landwirtschaft und Umwelt über die Ergebnisse der Umsetzung der Handlungsrichtlinie für das vergangene Jahr.

Die Fortschreibung der Richtlinie unterliegt der Beschlußfassung des Kreistages.

6. Inkrafttreten

Die Handlungsrichtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Handlungsrichtlinie zur Erhaltung, Pflege und Sanierung der Bäume, Sträucher und der übrigen Vegetation an den Kreisstraßen des Landkreises Uckermark“ vom 02.03.1998 außer Kraft.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

Schmitz
Landrat

Klatt
Vorsitzender des Kreistages

Ergebnisprotokoll der Baumschau

Blatt ...

Ort Kreisstraße (km)	B a u m a r t		Termin der Fällung	Fällgrund	SM	UNB	KNB	Entscheidung	Bemerkung
	Nr.								

